



6/SN-24/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 603.772/0-V/4a/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

24 Datum: 30. MAI 1996 31.5.96	16
--------------------------------------	----

H. Hojnik

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Entwurf.

24. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 603.772/0-V/4a/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

53.710/1-3/96
22. April 1996

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bekannt ist, daß der gegenständliche Entwurf gleichlautend zwischenzeitlich als Initiativantrag der Abgeordneten Verzetnitsch, Neugebauer und andere (182 der BlgNR XX. GP) zu weiteren parlamentarischen Behandlung eingebracht wurde.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hegt im Hinblick auf die Regelungsökonomie Bedenken gegen die mit dem Entwurf gewählte Vorgangsweise der Normierung eines eigenen Betriebsverfassungsrechts für den Bereich der Post. Zwar übersieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht, daß der Grund für die Erlassung eines eigenen Post-Betriebsverfassungsgesetzes in § 19 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, liegt, welches nicht in den do. Wirkungsbereich fällt. Die Bestimmung sieht vor, daß die Personalvertretung bei der "Post und Telekom-Austria-Aktiengesellschaft" (PTA) sowie bei Tochterunternehmen, an denen die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten durch besonderes Bundesgesetz zu regeln

- 2 -

ist. Gemäß § 15 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes werden nämlich die genannten Unternehmungen von den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgenommen. Die im vorgelegten Entwurf gewählte Regelungstechnik führt aber dazu, daß das Post-Betriebsverfassungsgesetz zum Teil wortgleich den betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmung (des II. Teiles) des ArbVG entspricht. Vom regelungsökonomischen Standpunkt wäre es vorzuziehen, das ArbVG für anwendbar zu erklären und in diesem - allenfalls und soweit sachlich gerechtfertigt - entsprechende Abweichungen für die PTA vorzusehen.

Wie in den Erläuterungen zum Geltungsbereich des Post-Betriebsverfassungsgesetzes angeführt wird, bedarf ein eigenes Betriebsverfassungsrecht für ein Unternehmen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die vom do. Ressort im einzelnen darzulegen wäre. In den genannten Erläuterungen wird die Erfordernis eines eigenen Betriebsverfassungsrechts vor allem damit begründet, daß die PTA und die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) Tätigkeiten verrichten, die von anderen Unternehmen nicht besorgt werden. Dazu ist anzumerken, daß darin möglicherweise die Rechtfertigung für ein eigenes Betriebsverfassungsrecht liegen könnte. Allerdings ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes jeweils bei jeder vom ArbVG abweichenden Bestimmung eigens die sachliche Rechtfertigen im einzelnen anzugeben und dies nicht bloß mit einem pauschalen Hinweis, wie im gegenständlich Fall, zu rechtfertigen.

Zu den Erläuterungen ist anzumerken, daß gemäß Richtlinie 87 der Legistischen Richtlinien 1979, welche im Hinblick auf die Erläuterungen zu Rechtsetzungsvorhaben noch in Geltung stehen, die Erläuterungen grundsätzlich in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil zu gliedern wären. Der Besondere Teil hat die einzelnen Bestimmungen näher zu erläutern. Im gegenständlichen Fall fehlt ein Besonderer Teil zur Gänze, es werden nur einige Regelungsgegenstände kursorisch erläutert.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht die erheblichen praktischen Schwierigkeiten der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, da der Großteil der in Aussicht genommenen Regelungen mit Bestimmungen des ArbVG wortident ist. Dies hat natürlich seinen Grund in der bereits oben kritisierten Regelungstechnik. Allerdings weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß es zumindest sinnvoll gewesen wäre, bei den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen jeweils festzustellen, welche Bestimmung im Entwurf welcher Bestimmung im ArbVG entspricht. Darüber hinaus wäre es notwendig, in Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen bei Abweichungen vom System des ArbVG jeweils im einzelnen - wie bereits oben ausgeführt - die sachliche Rechtfertigung der betreffenden Abweichung darzustellen.

Darüber hinaus fehlt in den Erläuterungen jeglicher Hinweis, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelung gründet (vgl. Richtlinie 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 2:

In der gegenständlichen Bestimmung wird eine Definition des Begriffs "Unternehmen" vorgenommen, worunter die rechtliche Einheit eines oder mehrerer Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und zentral verwaltet werden, zu verstehen ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mag die Sinnhaftigkeit der genannten Regelung nicht zu erblicken. Üblicherweise ist der Begriff des Unternehmens für das Betriebsverfassungsrecht von untergeordneter Bedeutung. Im ArbVG (vgl. § 40 Abs. 4) ist der Begriff des Unternehmens bloß als Voraussetzung für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates von Bedeutung. Gemäß der genannten Bestimmung liegt ein Unternehmen allerdings nur vor, wenn es mehrere Betriebe umfaßt, was nach der einhelligen Auffassung von Lehre und Rechtsprechung das Vorliegen von mindestens zwei Betrieben bedeutet (vgl. Schwarz-Löschnigg, Arbeitsrecht⁵, 194; VwGH 1.Juli 1981, ZI 01/1821/80). Da im gegenständlichen Entwurf allerdings ohnehin eine eigene betriebsverfassungsrechtliche Struktur errichtet wird, und an den Begriff des Unternehmens in der Fassung des § 4 Abs. 2 des Entwurfes keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft sind, ist es dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht ersichtlich, warum im Sinne dieses Bundesgesetzes das Vorliegen bloß eines Betriebes für die Qualifikation als Unternehmen ausreicht. Dies gilt umso mehr, als § 21 des Entwurfes, der die Voraussetzung für die Errichtung eines Zentralaussschusses regelt, in Anlehnung an § 40 Abs. 4 ArbVG das Vorliegen mehrerer Betriebe in einem Unternehmen erfordert.

Zu den §§ 8 Abs. 4, 27 Abs. 7, 28 Abs. 1, 41 Abs. 5, 42 Abs. 3, 52 Abs. 9, 53 Abs. 3, 59 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 3, 63 Abs. 2, 69 Abs. 1, 70 Abs. 2, 76 Abs. 2:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße Anwendung" anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß die angeordneten "sinngemäßen Anwendungen" anderer Rechtsvorschriften zum Großteil aus der wörtlichen Übernahme von Bestimmungen aus dem ArbVG resultieren. Dies ändert allerdings nichts an der Beurteilung

eines Verweises vor dem Hintergrund der sich aus Art. 18 B-VG ergebenden Verpflichtung zur Klarheit der Verweisung.

Zu § 12 Abs. 2:

In der genannten Bestimmung ist das Wort "betreffenden" entbehrlich. Dieses wurde durch die wörtliche Übernahme der genannten Bestimmung von § 43 Abs. 2 ArbVG übernommen. Allerdings ist im Falle des § 43 Abs. 2 leg.cit. die Anordnung, daß eine Betriebsversammlung stattzufinden hat, wenn mehr als ein Drittel der "betreffenden" Versammlung der stimmberechtigten Arbeitnehmer dies verlangt darauf zurückzuführen, daß in Abs. 1 der genannten Bestimmung Gruppen von Arbeitnehmern mitumfaßt werden sollen. Das Wort "betreffend" bezieht sich in § 43 Abs. 2 ArbVG auf verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern. Da im gegenständlichen Fall allerdings keine Gruppen eingerichtet sind, hätte das Wort zu entfallen.

Zu § 17 Abs. 1:

Gemäß Richtlinie 55 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften verweisen, soweit als möglich zu vermeiden. Im gegenständlichen Fall wird hinsichtlich des Begriffes "stimmberechtigte Arbeitnehmer" auf § 16 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen. Die genannte Bestimmung legt allerdings nicht selbst die Kriterien der "Stimmberechtigung" fest, sondern verweist ihrerseits auf § 25. Somit liegt im Fall des § 17 Abs. 1 des Entwurfes ein unzulässiger Kettenverweis vor.

Zu § 24 Abs. 2:

Im letzten Satz der genannten Bestimmung wird auf § 20 Abs. 2 verwiesen. Richtigerweise müßte auf § 20 Abs. 3 verwiesen werden.

Zu § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b:

In der genannten Bestimmung haben alle Angehörigen von Staaten, die "Vertragsparteien eines Abkommens im Rahmen der Europäischen Integration sind" das passive Wahlrecht zur Personalvertretung. In der als Vorbild gewählten Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z 1 lit. b ArbVG sind die Angehörigen von Staaten, "die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind", vom passiven Wahlrecht umfaßt.

Die im gegenständlichen Entwurf gewählte Formulierung ist mißverständlich. So ist nicht klar, ob darunter auch solche Arbeitnehmer fallen, die Angehörige eines Staates sind, der mit der

Europäischen Union ein Assoziierungsabkommen getroffen hat. Sollten mit der gegenständlichen Bestimmung allerdings bloß Unionsbürger und Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten gemeint sein, so sollte die Formulierung an § 53 Abs. 1 Z 1 lit. b ArbVG gewählt werden.

Zu § 28 Abs. 5:

In der genannten Bestimmung sollte auf Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 53:

Da der Anwendungsbereich des Behinderteneinstellungsgesetzes keine Änderungen erfahren hat, geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß die PTA und PTBG vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt sind.

In § 53 Abs. 1 des Entwurfes wird § 22a Behinderteneinstellungsgesetz wortgleich übernommen. Die Abs. 2 und 3 enthalten Modifikationen im Hinblick auf die betriebsverfassungsrechtliche Struktur der Unternehmungen der Post.

Aus legistischer Sicht wäre vorzuziehen, die genannten Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz vorzunehmen.

Zu § 57 Abs. 5 Z 2:

Im Hinblick auf diese Bestimmung gilt das zu § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b Gesagte.

Zu § 82:

Die Verordnungsermächtigungen sollten in einen eigenen Paragraphen aufgenommen und von der Vollzugsklausel getrennt werden (vgl. § 161 ArbVG). In Abs. 2 hätte es zu lauten: Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (vgl. § 1 Abs. 1 Z 13 des Bundesministeriengesetzes 1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996).

24. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

